

## Besondere Bedingung Nr. 0555 Bruchteilverversicherung bei Freizügigkeit

Die versicherten Sachen gelten auf den in der Versicherungsurkunde bezeichneten Versicherungsgrundstücken freizügig versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, über den Wert dieser Sachen genaue Aufzeichnungen zu führen.

Ist bei Eintritt des Schadenfalles der Wert sämtlicher auf allen Versicherungsgrundstücken befindlichen Sachen höher als die hierfür versicherte Summe, so leistet der Versicherer Ersatz nach Maßgabe des Art.10 (2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

Die Versicherung gilt unter Zugrundelegung des in der Versicherungsurkunde angegebenen Vollwertes als Bruchteilverversicherung im Sinne des Art.10 (4) der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB).

Die Haftung je Versicherungsort ist mit dem in der Versicherungsurkunde angeführten Bruchteilsatz des jeweiligen Vollwertes des Warenlagers (der Einrichtung) des betreffenden Versicherungsortes begrenzt.